

besonders der Führungskräfte, zur qualifizierten Lösung ihrer Arbeitsaufgaben zu gewährleisten. Damit ist planmäßig eine hohe Effektivität beim Einsatz der gesellschaftlichen Arbeitskraft zu erreichen. Alle Werktätigen sind zur Meisterung der Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Revolution für das ständige Lernen zu gewinnen. Sie sind bei der Erhöhung ihres politischen, fachlichen und geistig-kulturellen Niveaus wirksam zu unterstützen.

(5) Die Leiter haben ständig auf die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen ihres Verantwortungsbereiches Einfluß zu nehmen, um auf der Grundlage des Planes im Arbeitsprozeß solche Bedingungen zu schaffen, die den Werktätigen hohe Arbeitsleistungen ermöglichen und die Bewußtheit, Arbeitsdisziplin und Arbeitsfreude erhöhen. Die Bemühungen und Verpflichtungen der „Kollektive der sozialistischen Arbeit“ für hohe Arbeits- und Lernergebnisse und die Entwicklung des sozialistischen Menschen sowie die Anstrengungen der Werktätigen, die dieses Ziel anstreben, sind wirkungsvoll zu unterstützen. Von den Leitern sind die Arbeitskollektive und ihre Zusammensetzung so zu gestalten, daß sich die kameradschaftliche Zusammenarbeit der Werktätigen ständig entwickelt und dadurch die Herausbildung von Stammebelegschaften gefördert wird.

#### §4

(1) Der Ministerrat gewährleistet die Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsrechts durch die Staats- und Wirtschaftsorgane. Er hat bei der Leitung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses mit der langfristigen Planung der gesellschaftlichen Entwicklung solche Bedingungen zu schaffen, daß das gesellschaftliche Arbeitsvermögen rationell genutzt und ständig qualitativ und quantitativ erhöht wird; Er bestimmt die Grundlinie der Reproduktion der gesellschaftlichen Arbeitskraft und erläßt hierzu erforderliche gesetzliche Bestimmungen.

(2) Die Staatliche Plankommission hat bei der Ausarbeitung des Perspektivplanes und der Jahrespläne die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft zu gewährleisten. Sie hat zu sichern, daß die Bedingungen zur Reproduktion der gesellschaftlichen Arbeitskraft in den Plänen der Wirtschaftsbereiche und -zweige so gestaltet werden, daß die schöpferische Initiative der Werktätigen entfaltet und für die Entwicklung der nationalen Wirtschaft genutzt wird.

(3) Die Ministerien und die anderen zentralen staatlichen Organe haben zur Sicherung der Planausarbeitung und -durchführung in Verwirklichung des Gesetzbuches der Arbeit solche arbeitsrechtlichen Grundsätze und Regelungen in ihren Verantwortungsbereichen zu erlassen, die die WB unterstützen, ihre Funktion als ökonomische Führungsorgane zu verwirklichen und die sichern, daß entsprechend den Erfordernissen der komplexen sozialistischen Rationalisierung der gesellschaftliche Reproduktionsprozeß durch eine volkswirtschaftlich orientierte Kooperation und gesellschaftliche Arbeitsteilung rationell durchgeführt wird. Die Ministerien und die anderen zentralen staatlichen Organe sind dafür verantwortlich, daß die besonderen arbeitsrechtlichen Fragen ihres Bereiches, die mit der komplexen sozialistischen Rationalisierung auftreten, in den Rahmenkollektivverträgen oder anderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen geregelt werden.

(4) Die WB arbeiten nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Sie tragen die volle Verantwortung für die Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses ihrer Industriezweige. Dabei haben sie die Aufgabe, die Arbeit der ihnen unterstellten Betriebe auf der Grundlage des Planes so zu entwickeln, daß diese die ihnen gestellten Aufgaben mit hohem Nutzeffekt lösen. Sie sorgen dafür, daß in den Betrieben die Grundsätze